



Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Kreis Coesfeld
Schützenwall 16
48653 Coesfeld

Kreis Minden-Lübbecke
Postfach 2580
32382 Minden

Hochsauerlandkreis
59870 Meschede

Stadt Hamm
Theodor-Heuss-Platz 15
59065 Hamm

Stadt Mülheim an der Ruhr
Ruhrstr. 32-34
45468 Mülheim an der Ruhr

Ennepe-Ruhr-Kreis
Postfach 240
58317 Schwelm

Kreis Kleve
Nassauer Allee 15-23
47533 Kleve

Kreis Coesfeld
Eing. 05. April 2006
Abt.:

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

Dr. Rolf Schmachtenberg

Ministerialdirigent

Leiter der Unterabteilung
Arbeitsförderung, Arbeitslosenversicherung,
Arbeitsmarktstatistik

Mohrenstraße 62, 10117 Berlin
11017 Berlin

TEL +49 (0)1888 52755-6730

FAX +49 (0)1888 52755-5243

E-MAIL rolf.schmachtenberg@bmas.bund.de

IIb5-29022-1
Berlin, 4. April 2006

nachrichtlich:

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Einkommensanrechnung auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bei der Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gehört Ihre Kommune zu den zugelassenen kommunalen Trägern, die zur Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) die Software AKDN sozial einsetzt.

Bei dieser Software ist es – wie mir vor kurzem bekannt geworden ist – im Hinblick auf die Anrechnung von Einkommen von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft möglich, zwischen der dem Gesetz entsprechenden horizontalen Einkommensanrechnung (Bedarfsanteilmethode) und der rechtswidrigen vertikalen Einkommensanrechnung zu wählen.

Dies möchte ich zum Anlass nehmen, nochmals die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales deutlich zu machen:

Danach entspricht nach den Regelungen der §§ 9 Abs. 2, 19 Satz 2 SGB II allein die Bedarfsanteilmethode dem geltenden Recht. Es ist der Gesamtbedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zusammenzurechnen und vorhandenes Einkommen Erwachsener zunächst auf alle Geldleistungen der Agentur für Arbeit für die gesamte Bedarfsgemeinschaft und sodann auf die Leistungen der kommunalen Träger anzurechnen (§ 19 Satz 2 SGB II).

Dies kann auch nicht mit dem Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum früheren Bundessozialhilfegesetz (BVerwGE 108, 36 ff.) und des Bundesverfassungsgerichts zum steuerlichen Existenzminimum (BVerfGE 87, 153 ff.) in Frage gestellt werden. Denn dieser Rechtsprechung lagen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht andere Umstände zugrunde:

Der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts zur Auslegung des § 11 BSHG ist nicht übertragbar, da die Hilfebedürftigkeit im SGB II anders definiert wird: Nach § 11 BSHG war nur demjenigen Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, der seinen eigenen notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend beschaffen konnte. Im BSHG wäre der Einkommensbezieher bei Verteilung seines Einkommens nach der „Bedarfsanteilmethode“ in der Tat erst durch diese Verteilung hilfebedürftig geworden.

Nach § 9 Abs. 1 SGB II ist demgegenüber hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend mit eigenen Kräften und Mitteln sichern kann. Die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit einer Person als originäre Anspruchsvoraussetzung im SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) erfolgt demnach nicht nur auf Grund seiner eigenen Bedarfs- und Einkommenslage. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Hilfebedürftig-

keit des Einzelnen die Bedarfs- und Einkommenslage der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Diese Rechtslage wird in § 9 Abs. 2 SGB II konkretisiert: So ist bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Nicht bestimmt ist hingegen, dass nur solches Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen ist, das den Bedarf des Partners (des Einkommensbezieher) übersteigt. Vielmehr steht Einkommen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft – dies ist das Prinzip einer Bedarfsgemeinschaft – grundsätzlich allen Mitgliedern zur Verfügung. Gleiches gilt für die Berücksichtigung des elterlichen Einkommens bei mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden minderjährigen Kindern. In § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II wird schließlich festgelegt, in welcher Form das Einkommen bei der Festsetzung der Hilfebedürftigkeit zu verteilen ist. Danach gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.

Die Regelungen des SGB II zur Definition der Hilfebedürftigkeit und zur Einkommensverteilung sind auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht verfassungswidrig. Denn Gegenstand des o. g. Urteils des Bundesverfassungsgerichts war ein Eingriff des Staates durch Besteuerung und damit ein anderer, nicht vergleichbarer Sachverhalt. Für die Beurteilung der Eingriffsverwaltung gelten in der Regel schärfere Grundsätze als für die Bewertung der sog. Leistungsverwaltung. Hier hat der Gesetzgeber einen größeren Entscheidungsspielraum, wie er die grundrechtlich erforderlichen Leistungen und den entsprechenden Schutz ausgestalten will.

Der Gesetzgeber hat sich im SGB II dafür entschieden, die Hilfebedürftigkeit unter Berücksichtigung der gesamten Bedarfsgemeinschaft zu definieren. Dies führt letztlich zu der dargestellten Bedarfsanteilmethode.

Nachdem der Gesetzgeber seinen Entscheidungsspielraum in der dargestellten Weise genutzt hat, muss diese Festlegung sich auch in der Software zur Umsetzung des SGB II wieder finden. Die Vertikalmethode ist mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinbar.

Sofern Sie daher das Programm AKDN sozial unter Berücksichtigung der Vertikalmethode zur Einkommensanrechnung verwenden, bitte ich Sie, unverzüglich auf die Bedarfsanteilmethode umzustellen. Ferner bitte ich in diesem Fall um ein Schreiben, in dem der bisher zu Lasten des Bundes überzahlte Betrag mitgeteilt wird.

Sofern Sie der Aufforderung, unverzüglich auf die Bedarfsanteilmethode umzustellen, nicht nachkommen, werde ich den daraus dem Bund entstehenden Schaden geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Rolf Schmachtenberg



Beglaubigt

Angestellte